

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zieht für das Staatsangehörigkeitsrecht die Konsequenzen daraus, daß in den letzten Jahrzehnten ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß nach Deutschland stattgefunden hat. Er sieht die staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung des endgültig eingewanderten ausländischen Bevölkerungsanteils vor, um eine wesentliche Voraussetzung für die volle rechtliche, politische und soziale Gleichstellung zu schaffen.

B. Lösung

1. Verankerung des "ius soli"

Der Entwurf sieht vor, daß Kinder, die in Deutschland geboren werden, für den Fall, daß beide Elternteile den Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen.

2. Vollständige Gleichstellung von nichtehelichen mit ehelichen Kindern

Auch die nichteheliche Abstammung von einem deutschen Vater soll ohne zeitliche Beschränkung die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln.

3. Einführung weitergehender und neuer Rechtsansprüche auf Einbürgerung

Nach dem bisher geltenden Einbürgerungsrecht sind Rechtsansprüche auf Einbürgerung auf bestimmte Personengruppen beschränkt (§§ 65 und 66 Ausländergesetz). Der Entwurf sieht vor, die Ausnahme zur Regel zu machen, indem vor allem der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird. Davon betroffen sind insbesondere folgende Gruppen:

...

- dauerhaft in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer nach achtjährigem Aufenthalt,
- Asylberechtigte und Flüchtlinge nach fünfjährigem Aufenthalt,
- Ehegatten von Deutschen,
- ausländische Kinder, die im Ausland geboren worden sind, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben werden.

Die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs beschränken sich im wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und dessen auf Dauerhaftigkeit angelegte Perspektive.

4. Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit

Das bisher größte Hindernis für Einbürgerungswillige, nämlich die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wird durch den Entwurf grundsätzlich beseitigt. Ist die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bisher die erklärte Ausnahme in der Einbürgerungspraxis der Bundesrepublik Deutschland, so wird die Hinnahme hier zur erklärten Regel.

C. Alternativen

Dem Deutschen Bundestag liegt ein Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit (Bundestags-Drs. 12/4533) vor, der zutreffende Ansätze enthält, jedoch nur längerfristige Perspektiven für den Abschluß der staatsangehörigkeitsrechtlichen Integration des deutschen Bevölkerungsanteils ohne deutsche Staatsangehörigkeit aufzeigt.

D. Kosten

Durch die deutliche Senkung der Einbürgerungsgebühren entstehen den Ländern in Einzelfällen Einnahmeausfälle, die durch die zu erwartende Zunahme von Einbürgerungsanträgen und die Vereinfachung bei der Bearbeitung weitgehend kompensiert werden.

09.06.93

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- 11/13 Nr. 2100 -

Hannover, den 9. Juni 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Staatsangehörigkeitsrechts

und den ebenfalls in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Erleichterung der
Einbürgerung und Zulassung von Doppelstaatsangehörigkeit*)

zuzuleiten.

*) siehe Drucksache 403/93

Ich bitte Sie, die Anträge gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 18.6.1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

von Hruus

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 werden nach der Zahl "16" die Worte "und 36" eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind

 1. durch Geburt, wenn ein Elternteil im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, und
 2. durch Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und
 - beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
 - der andere Elternteil verstorben ist."
3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

 - (1) Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag.
 - (2) Fähig zur Antragstellung ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser

Angelegenheit zu betreuen oder einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im übrigen ist nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches der gesetzliche Vertreter befugt, den Antrag zu stellen."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Ein Ausländer ist einzubürgern, wenn er

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder
2. als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist und seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat."

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Ehegatten Deutscher sind einzubürgern, wenn der Ehegatte sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und**
- 1. dieser rechtmäßige Aufenthalt fünf Jahre beträgt oder**
 - 2. die Ehe drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt worden ist."**

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

- (1) Ein ausländisches Kind, das binnen eines Jahres nach der Geburt zum Zwecke der Familienzusammenführung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, ist einzubürgern, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und**
- beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder**
 - der andere Elternteil verstorben ist.**

- (2) Ein ausländisches Kind ist einzubürgern, wenn ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und das Kind mit diesem Elternteil seit drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes in familiärer Gemeinschaft lebt."

7. Es wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11

- (1) Ein Ausländer kann eingebürgert werden, wenn er
1. seinen Aufenthalt rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
 2. seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann und
 3. er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 steht der Einbürgerung nicht entgegen, wenn
1. dem Ausländer andernfalls wesentliche Nachteile entstehen oder
 2. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung von Wehrdienst abhängig macht und der Ausländer im Bundesgebiet in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist oder
 3. der Ausländer seine Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist auch anzunehmen, wenn
 - der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,
 - der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

- bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde."

8. Es wird folgender § 12 eingefügt:

"§ 12

- (1) Soweit in den §§ 9 bis 11 die Einbürgerung von bestimmten Aufenthaltszeiten abhängig gemacht wird, werden hierauf angerechnet
1. die Zeiten eines seiner Natur nach vorübergehenden Auslandsaufenthalts bis zu einem Jahr,
 2. in jedem Fall auch die Zeiten, die vor dem Auslandsaufenthalt gelegen haben, wenn dieser nicht länger als drei Jahre gedauert hat,
 3. Zeiten, in denen der Aufenthalt des Ausländers nur deshalb nicht rechtmäßig war, weil er nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines Passes war.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 und der §§ 4, 9 bis 11 ist
- gewöhnlicher Aufenthalt ein Aufenthalt, der auf Dauer angelegt ist;
 - Aufenthaltsberechtigung die Aufenthaltsgenehmigung gemäß den §§ 5 und 27 des Ausländergesetzes;
 - unbefristete Aufenthaltserlaubnis die Aufenthaltsgenehmigung gemäß den §§ 5 und 24 des Ausländergesetzes sowie § 7 a des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft."

9. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben, soweit das Gesetz Ansprüche auf Einbürgerungen einräumt. In anderen Fällen können Gebühren erhoben werden.

- (2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Höhe der Gebührensätze festzusetzen. Die Gebühr für die Einbürgerung darf jedoch 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Änderung des Ausländergesetzes

Die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), werden gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsvorschrift

- (1) Ein Ausländer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren worden ist, ist einzubürgern, wenn er die Staatsangehörigkeit nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes mit der Geburt erworben hätte.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt Minderjährige können den Antrag jedoch noch bis zu acht Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit stellen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine und systematische Erklärungen

Der Gesetzentwurf zieht für das Staatsangehörigkeitsrecht die Konsequenzen daraus, daß in den letzten Jahrzehnten ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß nach Deutschland stattgefunden hat. Zahlreiche Ausländer leben seit Jahrzehnten in Deutschland und werden auf Dauer Teil der deutschen Gesellschaft bleiben. Dennoch sind diese Einwanderer fast immer noch ausschließlich Staatsangehörige des Herkunftslandes. Sogar Kinder und Kindeskiner der Einwanderer sind zumeist Ausländer geblieben, obwohl sie nur noch geringe Bindungen an das Herkunftsland haben. Die Ursache hierfür liegt im deutschen Einbürgerungsrecht, das zu hohe Hindernisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit errichtet. Diese Hindernisse beseitigt der vorliegende Entwurf.

Wesentliche Grundsätze des Entwurfs sind folgende:

Verankerung des "ius soli", d.h., Kinder von Ausländern können die Staatsangehörigkeit automatisch mit der Geburt in Deutschland erhalten.

§ 4 des Entwurfs sieht vor, daß diejenigen Kinder, bei deren Geburt feststeht, daß sie dauerhaft in Deutschland leben, auch mit der Geburt deutsche Staatsangehörige werden. Die dauerhafte Perspektive der Kinder nimmt der Gesetzentwurf dann an, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis) hat und beide Elternteile in Deutschland leben.

Läßt sich bei der Geburt des Kindes nicht mit Sicherheit sagen, ob das Kind in Deutschland aufwachsen wird, weil ein Elternteil im Ausland lebt, so sieht § 10 Abs. 2 einen Anspruch auf Einbürgerung vor, wenn sich die dauerhafte Perspektive des Kindes aus einem dreijährigen Inlandsaufenthalt ergibt.

Die Übergangsvorschrift des Artikels 5 regelt die Frage, was mit demjenigen Personenkreis geschieht, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt der § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte (Altfälle). Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen

Nach bisherigem Recht wurden nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters - anders als die ehelichen Kinder oder die nichtehelichen Kinder einer deutschen Mutter - nicht mit der Geburt Deutsche.

Diese Benachteiligung nichtehelicher Kinder beseitigt der Entwurf in § 4 Abs. 1 Nr. 1.

Einführung neuer Rechtsansprüche auf Einbürgerung

Das bisherige Einbürgerungsrecht kannte Rechtsansprüche auf Einbürgerung nur in Ausnahmefällen. Demgegenüber wird die Anspruchseinbürgerung nach dem Entwurf künftig ein Regelfall. Von der Systematik her wird dies dadurch betont, daß die Ansprüche auf Einbürgerung (§§ 8 bis 10) der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt werden.

Insbesondere für folgende Personengruppen sind Rechtsansprüche vorgesehen:

- dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer nach achtjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 1);
- Asylberechtigte nach fünfjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 2);
- Ehegatten von Deutschen (§ 9);
- ausländische Kinder, die im Ausland geboren worden sind, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben werden (§ 10).

Bei allen Rechtsansprüchen sind die von den Einbürgerungsbehörden zu prüfenden Voraussetzungen auf das Notwendige reduziert worden. Im wesentlichen sind die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsstatus und eine dauerhafte Perspektive in Deutschland erforderlich.

Darüber hinausgehende Voraussetzungen werden von den Ausländern nicht verlangt, da schon aus der ausländerrechtlich dauerhaften Stellung des Ausländers auf seine Integration in die deutsche Gesellschaft geschlossen werden kann.

Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit

In allen Fällen, in denen das Gesetz Rechtsansprüche auf Einbürgerung einräumt, wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr verlangt, da die jeweiligen Vorschriften die Voraussetzungen für den Einbürgerungsanspruch abschließend benennen.

Damit wird dem weit überwiegenden Teil der ausländischen Wohnbevölkerung ein Recht auf Einbürgerung gegeben, ohne daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben muß. Auch in den - wenigen - verbleibenden Fällen von Ermessenseinbürgerungen kann aus Billigkeitsgründen die doppelte Staatsangehörigkeit hingenommen werden (§ 11 Abs. 2).

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Nr. 5):
Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1):

Nr. 1 des § 4 stellt - abweichend vom bisherigen Recht - nichteheliche Kinder von deutschen Vätern mit nichtehelichen Kindern von deutschen Müttern gleich. Beide erhalten künftig die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt.

Diese Änderung ist im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes geboten.

Nr. 2 des § 4 führt das "ius soli" in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ein. Durch die Geburt erhält aufgrund dieser Vorschrift die 2. und 3. Generation der Einwanderer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthalts hat.

Grundsätzlich wird zusätzlich verlangt, daß beide Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Damit soll gewährleistet werden, daß Kinder, die nach der Geburt zum anderen Elternteil ins Ausland ziehen, nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Wie Nr. 1 differenziert Nr. 2 nicht nach ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7):

§ 7 Absatz 1 stellt klar, daß die Einbürgerung nur auf Antrag erfolgt. Genau wie im Bereich des Asylrechts können nunmehr nach Absatz 2 bereits ab dem 16. Lebensjahr Anträge ohne Zustimmung der Eltern gestellt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 4 bis 6 (§§ 8 bis 10):

Die §§ 8 bis 10 enthalten nunmehr Rechtsansprüche auf Einbürgerung. Diese wurden der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt, da durch den Entwurf die Anspruchseinbürgerung zum Regelfall wird. Bei allen Ansprüchen wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.

- Zu Nummer 4 (§ 8) -

§ 8 lehnt sich an die §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes (AuslG) an. Folgende Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht sind vorgesehen:

- Generell Anspruch bereits nach achtjährigem Aufenthalt.
- Die alte Staatsangehörigkeit braucht nicht aufgegeben zu werden.

- Die Voraussetzungen, daß der Ausländer nicht zu einer Straftat verurteilt worden sein darf, entfällt.
Wenn der Aufenthalt rechtmäßig ist - also Ausweisungstatbestände offenbar nicht vorliegen - ist eine Prüfung der Frage, ob der Ausländer Straftaten begangen hat, durch die Einbürgerungsbehörden überflüssig.
- Gleiches gilt auch für den Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe. Wenn dies ausländerrechtlich keine Sanktionen mehr auslöst, muß dies auch für die Einbürgerung gelten.
- Zeitliche Beschränkungen für die Antragstellung wurden beseitigt.

Nummer 2 gibt bestimmten Personen, die besonders auf die Einbürgerung angewiesen sind, einen Anspruch bereits nach fünf Jahren Aufenthalt.

- Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1) -

Wie das bisherige Recht räumt § 9 den Ehegatten von Deutschen einen Anspruch auf die Einbürgerung ein. Abweichend vom bisherigen Wortlaut des § 9 wurde auf die Voraussetzung der "Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse" verzichtet. Statt dessen wird an Aufenthalts- und Ehebestandszeiten angeknüpft, wie dies auch die bisherigen Einbürgerungsrichtlinien vorsahen.

- Zu Nummer 6 (§ 10) -

Der neue § 10 enthält Ansprüche auf Einbürgerung speziell für ausländische Kinder.

Absatz 1 gibt denjenigen einen Anspruch auf Einbürgerung, die zwar im Ausland geboren wurden, die aber die anderen Voraussetzungen des § 4 erfüllen und die daher in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Absatz 2 gibt ausländischen Kindern, die nur ein Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland haben, dann einen Anspruch, wenn aufgrund langen Aufenthalts bei diesem Elternteil klar ist, daß sie gleichfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11):

§ 11 enthält - wie im bisherigen Recht der § 8 - eine Regelung über die Einbürgerung nach Ermessen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand:

- Auf die Voraussetzung der Führung eines "unbescholtenen Lebenswandels" wurde verzichtet. Wenn der Ausländer sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, bestehen in der Regel keine Ausweisungsgründe. Eine erneute Prüfung der Unbescholtenheit durch die Einbürgerungsbehörde ist daher überflüssig.
- Absatz 2 begründet ein Abgehen vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit auch für die Ermessenseinbürgerung.

Nr. 1 will dabei insbesondere den Fall erfassen, daß der Einbürgerungswillige durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in seinem Herkunftsland - etwa bei erbrechtlichen Ansprüchen - benachteiligt wird.

Die Nrn. 2 und 3 sind an den bisherigen § 87 AuslG angelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12):

§ 12 gibt mehrere Definitionen.

§ 12 Absatz 1 regelt, welche Aufenthaltszeiten im Rahmen der §§ 9 bis 11 berücksichtigt werden können. Die bisherige Bestimmung (§ 89 AuslG) über die anzurechnenden Zeiten wurden teils erweitert, teils präzisiert.

Absatz 2 bringt Definition der Begriffe: unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung und gewöhnlicher Aufenthalt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 38):

§ 38 regelt die Frage, ob und wie hohe Gebühren für die Einbürgerung erhoben werden können.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt die Frage, was mit demjenigen Personenkreis geschieht, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt der § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte (Altfälle). Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

C. Ergänzender Hinweis

Der Entwurf verzichtet darauf, die Frage zu regeln, ob eine Person, die aufgrund des § 4 die doppelte Staatsangehörigkeit hat, auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten kann.

Dies kann er deshalb unbedenklich tun, weil diese Möglichkeit schon aufgrund des jetzigen § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes besteht.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zieht für das Staatsangehörigkeitsrecht die Konsequenzen daraus, daß in den letzten Jahrzehnten ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß nach Deutschland stattgefunden hat. Er sieht die staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung des endgültig eingewanderten ausländischen Bevölkerungsanteils vor, um eine wesentliche Voraussetzung für die volle rechtliche, politische und soziale Gleichstellung zu schaffen.

B. Lösung

1. Verankerung des "Ius soli"

Der Entwurf sieht vor, daß Kinder, die in Deutschland geboren werden, für den Fall, daß beide Elternteile den Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen.

2. Vollständige Gleichstellung von nichtehelichen mit ehelichen Kindern

Auch die nichteheliche Abstammung von einem deutschen Vater soll ohne zeitliche Beschränkung die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln.

3. Einführung weitergehender und neuer Rechtsansprüche auf Einbürgerung

Nach dem bisher geltenden Einbürgerungsrecht sind Rechtsansprüche auf Einbürgerung auf bestimmte Personengruppen beschränkt (§§ 85 und 86 Ausländergesetz). Der Entwurf sieht vor, die Ausnahme zur Regel zu machen, indem vor allem der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird. Davon betroffen sind insbesondere folgende Gruppen:

- dauerhaft in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer nach achtjährigem Aufenthalt,
- Asylberechtigte und Flüchtlinge nach fünfjährigem Aufenthalt,
- Ehegatten von Deutschen,
- ausländische Kinder, die im Ausland geboren worden sind, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben werden.

Die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs beschränken sich im wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und dessen auf Dauerhaftigkeit angelegte Perspektive.

4. Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit

Das bisher größte Hindernis für Einbürgerungswillige, nämlich die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wird durch den Entwurf grundsätzlich beseitigt. Ist die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bisher die erklärte Ausnahme in der Einbürgerungspraxis der Bundesrepublik Deutschland, so wird die Hinnahme hier zur erklärten Regel.

C. Alternativen

Dem Deutschen Bundestag liegt ein Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit (Bundestags-Drs. 12/4533) vor, der zutreffende Ansätze enthält, jedoch nur längerfristige Perspektiven für den Abschluß der staatsangehörigkeitsrechtlichen Integration des deutschen Bevölkerungsanteils ohne deutsche Staatsangehörigkeit aufzeigt.

D. Kosten

Durch die deutliche Senkung der Einbürgerungsgebühren entstehen den Ländern in Einzelfällen Einnahmehausfälle, die durch die zu erwartende Zunahme von Einbürgerungsanträgen und die Vereinfachung bei der Bearbeitung weitgehend kompensiert werden.

18.06.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Staatsangehörigkeitsrechts**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 werden nach der Zahl "16" die Worte "und 36" eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind
 1. durch Geburt, wenn ein Elternteil im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, und
 2. durch Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und
 - beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
 - der andere Elternteil verstorben ist."
3. § 7 erhält folgende Fassung:
"§ 7
 - (1) Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag.
 - (2) Fähig zur Antragstellung ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser

Angelegenheit zu betreuen oder einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im übrigen ist nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches der gesetzliche Vertreter befugt, den Antrag zu stellen."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Ein Ausländer ist einzubürgern, wenn er

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder
2. als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist und seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat."

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ehegatten Deutscher sind einzubürgern, wenn der Ehegatte sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und

- 1. dieser rechtmäßige Aufenthalt fünf Jahre beträgt oder**
- 2. die Ehe drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt worden ist."**

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

(1) Ein ausländisches Kind, das binnen eines Jahres nach der Geburt zum Zwecke der Familienzusammenführung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, ist einzubürgern, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und

- **beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder**
- **der andere Elternteil verstorben ist.**

(2) Ein ausländisches Kind ist einzubürgern, wenn ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsherechtigung besitzt und das Kind mit diesem Elternteil seit drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes in familiärer Gemeinschaft lebt."

7. Es wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11

(1) Ein Ausländer kann eingebürgert werden, wenn er

1. seinen Aufenthalt rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
2. seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann und
3. er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt.

(2) Absatz 1 Nr. 3 steht der Einbürgerung nicht entgegen, wenn

1. dem Ausländer andernfalls wesentliche Nachteile entstehen oder
2. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung von Wehrdienst abhängig macht und der Ausländer im Bundesgebiet in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist oder
3. der Ausländer seine Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist auch anzunehmen, wenn
 - der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,
 - der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

- bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde."

8. Es wird folgender § 12 eingefügt:

"§ 12

(1) Soweit in den §§ 9 bis 11 die Einbürgerung von bestimmten Aufenthaltszeiten abhängig gemacht wird, werden hierauf angerechnet

1. die Zeiten eines seiner Natur nach vorübergehenden Auslandsaufenthalts bis zu einem Jahr,
2. in jedem Fall auch die Zeiten, die vor dem Auslandsaufenthalt gelegen haben, wenn dieser nicht länger als drei Jahre ange dauert hat,
3. Zeiten, in denen der Aufenthalt des Ausländers nur deshalb nicht rechtmäßig war, weil er nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines Passes war.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 und der §§ 4, 9 bis 11 ist

- gewöhnlicher Aufenthalt ein Aufenthalt, der auf Dauer angelegt ist;
- Aufenthaltsberechtigung die Aufenthaltsgenehmigung gemäß den §§ 5 und 27 des Ausländergesetzes;
- unbefristete Aufenthaltserlaubnis die Aufenthaltsgenehmigung gemäß den §§ 5 und 24 des Ausländergesetzes sowie § 7 a des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft."

9. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben, soweit das Gesetz Ansprüche auf Einbürgerungen einräumt. In anderen Fällen können Gebühren erhoben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Höhe der Gebührensätze festzusetzen. Die Gebühr für die Einbürgerung darf jedoch 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Änderung des Ausländergesetzes

Die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), werden gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsvorschrift

(1) Ein Ausländer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren worden ist, ist einzubürgern, wenn er die Staatsangehörigkeit nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes mit der Geburt erworben hätte.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt Minderjährige können den Antrag jedoch noch bis zu acht Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit stellen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine und systematische Erklärungen

Der Gesetzentwurf zieht für das Staatsangehörigkeitsrecht die Konsequenzen daraus, daß in den letzten Jahrzehnten ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß nach Deutschland stattgefunden hat. Zahlreiche Ausländer leben seit Jahrzehnten in Deutschland und werden auf Dauer Teil der deutschen Gesellschaft bleiben. Dennoch sind diese Einwanderer fast immer noch ausschließlich Staatsangehörige des Herkunftslandes. Sogar Kinder und Kindeskiner der Einwanderer sind zumeist Ausländer geblieben, obwohl sie nur noch geringe Bindungen an das Herkunftsland haben. Die Ursache hierfür liegt im deutschen Einbürgerungsrecht, das zu hohe Hindernisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit errichtet. Diese Hindernisse beseitigt der vorliegende Entwurf.

Wesentliche Grundsätze des Entwurfs sind folgende:

Verankerung des "ius soli", d.h., Kinder von Ausländern können die Staatsangehörigkeit automatisch mit der Geburt in Deutschland erhalten.

§ 4 des Entwurfs sieht vor, daß diejenigen Kinder, bei deren Geburt feststeht, daß sie dauerhaft in Deutschland leben, auch mit der Geburt deutsche Staatsangehörige werden. Die dauerhafte Perspektive der Kinder nimmt der Gesetzentwurf dann an, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis) hat und beide Elternteile in Deutschland leben.

Läßt sich bei der Geburt des Kindes nicht mit Sicherheit sagen, ob das Kind in Deutschland aufwachsen wird, weil ein Elternteil im Ausland lebt, so sieht § 10 Abs. 2 einen Anspruch auf Einbürgerung vor, wenn sich die dauerhafte Perspektive des Kindes aus einem dreijährigen Inlandsaufenthalt ergibt.

Die Übergangsvorschrift des Artikels 5 regelt die Frage, was mit demjenigen Personenkreis geschieht, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt der § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte (Altfälle). Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen

Nach bisherigem Recht wurden nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters - anders als die ehelichen Kinder oder die nichtehelichen Kinder einer deutschen Mutter - nicht mit der Geburt Deutsche.

Diese Benachteiligung nichtehelicher Kinder beseitigt der Entwurf in § 4 Abs. 1 Nr. 1.

Einführung neuer Rechtsansprüche auf Einbürgerung

Das bisherige Einbürgerungsrecht kannte Rechtsansprüche auf Einbürgerung nur in Ausnahmefällen. Demgegenüber wird die Anspruchseinbürgerung nach dem Entwurf künftig ein Regelfall. Von der Systematik her wird dies dadurch betont, daß die Ansprüche auf Einbürgerung (§§ 8 bis 10) der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt werden.

Insbesondere für folgende Personengruppen sind Rechtsansprüche vorgesehen:

- dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer nach achtjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 1);
- Asylberechtigte nach fünfjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 2);
- Ehegatten von Deutschen (§ 9);
- ausländische Kinder, die im Ausland geboren worden sind, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben werden (§ 10).

Bei allen Rechtsansprüchen sind die von den Einbürgerungsbehörden zu prüfenden Voraussetzungen auf das Notwendige reduziert worden. Im wesentlichen sind die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsstatus und eine dauerhafte Perspektive in Deutschland erforderlich.

Darüber hinausgehende Voraussetzungen werden von den Ausländern nicht verlangt, da schon aus der ausländerrechtlich dauerhaften Stellung des Ausländers auf seine Integration in die deutsche Gesellschaft geschlossen werden kann.

Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit

In allen Fällen, in denen das Gesetz Rechtsansprüche auf Einbürgerung einräumt, wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr verlangt, da die jeweiligen Vorschriften die Voraussetzungen für den Einbürgerungsanspruch abschließend benennen.

Damit wird dem weit überwiegenden Teil der ausländischen Wohnbevölkerung ein Recht auf Einbürgerung gegeben, ohne daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben muß. Auch in den - wenigen - verbleibenden Fällen von Ermessenseinbürgerungen kann aus Billigkeitsgründen die doppelte Staatsangehörigkeit hingenommen werden (§ 11 Abs. 2).

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Nr. 5):
Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1):

Nr. 1 des § 4 stellt - abweichend vom bisherigen Recht - nichteheliche Kinder von deutschen Vätern mit nichtehelichen Kindern von deutschen Müttern gleich. Beide erhalten künftig die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt.

Diese Änderung ist im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes geboten.

Nr. 2 des § 4 führt das "ius soli" in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ein. Durch die Geburt erhält aufgrund dieser Vorschrift die 2. und 3. Generation der Einwanderer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthalts hat.

Grundsätzlich wird zusätzlich verlangt, daß beide Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Damit soll gewährleistet werden, daß Kinder, die nach der Geburt zum anderen Elternteil ins Ausland ziehen, nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Wie Nr. 1 differenziert Nr. 2 nicht nach ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7):

§ 7 Absatz 1 stellt klar, daß die Einbürgerung nur auf Antrag erfolgt. Genau wie im Bereich des Asylrechts können nunmehr nach Absatz 2 bereits ab dem 16. Lebensjahr Anträge ohne Zustimmung der Eltern gestellt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 4 bis 6 (§§ 8 bis 10):

Die §§ 8 bis 10 enthalten nunmehr Rechtsansprüche auf Einbürgerung. Diese wurden der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt, da durch den Entwurf die Anspruchseinbürgerung zum Regelfall wird. Bei allen Ansprüchen wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.

- Zu Nummer 4 (§ 8) -

§ 8 lehnt sich an die §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes (AuslG) an. Folgende Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht sind vorgesehen:

- Generell Anspruch bereits nach achtjährigem Aufenthalt.
- Die alte Staatsangehörigkeit braucht nicht aufgegeben zu werden.

- Die Voraussetzungen, daß der Ausländer nicht zu einer Straftat verurteilt worden sein darf, entfällt.
Wenn der Aufenthalt rechtmäßig ist - also Ausweisungstatbestände offenbar nicht vorliegen - ist eine Prüfung der Frage, ob der Ausländer Straftaten begangen hat, durch die Einbürgerungsbehörden überflüssig.
- Gleiches gilt auch für den Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe. Wenn dies ausländerrechtlich keine Sanktionen mehr auslöst, muß dies auch für die Einbürgerung gelten.
- Zeitliche Beschränkungen für die Antragstellung wurden beseitigt.

Nummer 2 gibt bestimmten Personen, die besonders auf die Einbürgerung angewiesen sind, einen Anspruch bereits nach fünf Jahren Aufenthalt.

- Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1) -

Wie das bisherige Recht räumt § 9 den Ehegatten von Deutschen einen Anspruch auf die Einbürgerung ein. Abweichend vom bisherigen Wortlaut des § 9 wurde auf die Voraussetzung der "Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse" verzichtet. Statt dessen wird an Aufenthalts- und Ehebestandszeiten angeknüpft, wie dies auch die bisherigen Einbürgerungsrichtlinien vorsahen.

- Zu Nummer 6 (§ 10) -

Der neue § 10 enthält Ansprüche auf Einbürgerung speziell für ausländische Kinder.

Absatz 1 gibt denjenigen einen Anspruch auf Einbürgerung, die zwar im Ausland geboren wurden, die aber die anderen Voraussetzungen des § 4 erfüllen und die daher in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Absatz 2 gibt ausländischen Kindern, die nur ein Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland haben, dann einen Anspruch, wenn aufgrund langen Aufenthalts bei diesem Elternteil klar ist, daß sie gleichfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11):

§ 11 enthält - wie im bisherigen Recht der § 8 - eine Regelung über die Einbürgerung nach Ermessen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand:

- Auf die Voraussetzung der Führung eines "unbescholtenen Lebenswandels" wurde verzichtet. Wenn der Ausländer sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, bestehen in der Regel keine Ausweisungsgründe. Eine erneute Prüfung der Unbescholtenheit durch die Einbürgerungsbehörde ist daher überflüssig.
- Absatz 2 begründet ein Abgehen vom Grundsatz der Vermeldung doppelter Staatsangehörigkeit auch für die Ermessenseinbürgerung.

Nr. 1 will dabei insbesondere den Fall erfassen, daß der Einbürgerungswillige durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in seinem Herkunftsland - etwa bei erbrechtlichen Ansprüchen - benachteiligt wird.

Die Nrn. 2 und 3 sind an den bisherigen § 87 AuslG angelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12):

§ 12 gibt mehrere Definitionen.

§ 12 Absatz 1 regelt, welche Aufenthaltszeiten im Rahmen der §§ 9 bis 11 berücksichtigt werden können. Die bisherige Bestimmung (§ 89 AuslG) über die anzurechnenden Zeiten wurden teils erweitert, teils präzisiert.

Absatz 2 bringt Definition der Begriffe: unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung und gewöhnlicher Aufenthalt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 38):

§ 38 regelt die Frage, ob und wie hohe Gebühren für die Einbürgerung erhoben werden können.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt die Frage, was mit demjenigen Personenkreis geschieht, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt der § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte (Altfälle). Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

C. Ergänzender Hinweis

Der Entwurf verzichtet darauf, die Frage zu regeln, ob eine Person, die aufgrund des § 4 die doppelte Staatsangehörigkeit hat, auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten kann.

Dies kann er deshalb unbedenklich tun, weil diese Möglichkeit schon aufgrund des jetzigen § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes besteht.